

STADT FRANKFURT (ODER)

Der Oberbürgermeister



untere Bauaufsichtsbehörde

Unsere Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

dieses Merkblatt soll Ihnen als Veranstalter bei der Errichtung eines Zeltens mit einer Grundfläche größer 75 qm in Bezug auf baurechtliche Belange als Hilfe dienen. Es weist auf die richtige Vorgehensweise im Vorfeld einer Veranstaltung hin und gibt Tipps für eine ggf. erforderliche Gebrauchsabnahme des Zeltens. Es wurde zusammengestellt von den Mitarbeitern*) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Bauamtes der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder).

Gegebenenfalls weitere notwendige Genehmigungen wie z.B. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Abnahme/Kontrollen auf Grund des Lebensmittelrechts, des Arbeitsschutzes u. a. werden nachfolgend nicht behandelt.

1. Sie planen ein Fest mit der Aufstellung eines Zeltens größer 75 qm Grundfläche? Was müssen Sie im Vorfeld beachten

Da die Genehmigung zur Nutzung des Zeltens selbst einschließlich dazugehöriger Bestuhlungs- und Rettungswegepläne nicht automatisch durch die Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten (siehe Anlage 1) erfolgt, ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin die Veranstaltung anzuzeigen. Dazu sind die Hinweise der Anlage 3 zu berücksichtigen. Unabhängig von einem Baugenehmigungsverfahren ist folgendes zu berücksichtigen:

° Bis spätestens drei Tage vor Beginn der Aufstellungsarbeiten

ist die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches (§ 76 Abs. 6 BbgBO) gemäß Anlage 1 anzuzeigen.

Achtung: alle Zelte mit einer Grundfläche größer 75 qm sind anzuzeigen!

Dazu ist das Prüfbuch dem zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt vorzulegen.
(Tel. 0335/552-6138, -6131 oder -6100), E-Mail: roland.mausolf@frankfurt-oder.de

Auf Grund Ihrer Angaben erfolgt eine Vorprüfung und der Sachbearbeiter entscheidet, ob eine Gebrauchsabnahme des Zeltens vor Ort durchgeführt wird oder nicht. Ferner wird im Prüfbuch überprüft, ob die Ausführungsgenehmigung noch gültig ist.

° Wenn keine Gebrauchsabnahme durchgeführt wird:

- wird im Prüfbuch vom Sachbearbeiter ein entsprechender Vermerk eingetragen
- ist diese Vorprüfung für Sie kostenlos
- kann das Zelt ohne eine bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen werden.

Achtung:

Für die Umsetzung der Auflagen des Prüfbuches und die Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten“ (siehe Abdruck im Prüfbuch) ist der Veranstalter in jedem Falle eigenverantwortlich zuständig.

*) In diesem Merkblatt wird auf die Nennung der weiblichen Form aus stilistischen Gründen verzichtet.

- ° Wenn **eine Gebrauchsabnahme** erforderlich wird, ist wie folgt vorzugehen:
 - bis spätestens drei Tage vor der geplanten Nutzungsaufnahme oder auch bereits bei der Vorlage des Prüfbuches im Bauamt ist mit dem Sachbearbeiter ein Termin zur Gebrauchsabnahme zu vereinbaren. Dieser Termin sollte so gewählt werden, dass noch Zeit bleibt, etwaige Mängel am Zelt und der Ausstattung beseitigen zu können.
Für Sie sind zuständig: Herr Mausolf u. Frau Zeuge (Tel. 0335/552-6138 bzw. -6131)
 - Das Prüfbuch ist zur Gebrauchsabnahme bereitzuhalten.

2. Die eigentliche Gebrauchsabnahme vor Ort

Zum vereinbarten Zeitpunkt führt der Sachbearbeiter des Bauamtes eine Gebrauchsabnahme des bereits errichteten und ausgestatteten Zeltes (sollte eine Baugenehmigung gemäß Anlage 3 notwendig sein, ist diese mit bereitzuhalten) durch. Zur Abnahme muss ein Verantwortlicher des Veranstalters und der Zeltbauer mit anwesend sein.

Einen Auszug von Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme stichprobenartig überprüft werden finden Sie in der Anlage 2.

Die durchgeführte Gebrauchsabnahme kann folgende Ergebnisse bringen:

° ohne erkennbare Mängel:



- + das Prüfbuch wird vom Sachbearbeiter abgestempelt und unterschrieben
- + das Zelt kann in Betrieb gehen

° mit leichten Mängeln:



- + das Prüfbuch wird vom Sachbearbeiter abgestempelt und unterschrieben
- + die festgestellten Mängel werden im Prüfbuch vermerkt
- + der o. g. Verantwortliche wird auf die Eigenverantwortlichkeit der Beseitigung der Mängel hingewiesen
- + das Zelt kann nach Beseitigung der Mängel durch den Veranstalter in Betrieb genommen werden. Eine weitere Überprüfung findet nicht statt.
- + Wichtig: Eine Nichtbeachtung der Mängelbeseitigung kann eine Nutzungsuntersagung und /oder ein Bußgeld nach sich ziehen.

° mit schweren Mängeln



- + die festgestellten Mängel lassen eine Nutzungsaufnahme nicht zu, das Zelt darf nicht in Betrieb gehen.
- + die Mängel sind vor der Aufnahme der Nutzung zu beseitigen
- + eine weitere Abnahme vor der Aufnahme der Nutzung ist erforderlich, erst dann kann über die Freigabe und Nutzung des Zeltes entschieden werden (hierbei entstehen Extrakosten)

3. Kosten der Gebrauchsabnahme

Die für die Gebrauchsabnahme anfallenden Gebühren werden nach der Tarifstelle 6 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung festgesetzt.

° Diese Gebühren werden nach dem angefallenen Zeitaufwand berechnet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt in der Vorbereitungsphase helfen zu können und wünschen Ihnen ein gutes, unfallfreies Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Ihre untere Bauaufsichtsbehörde
der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlagen

- 1 Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten (Zelte)
- 2 Auswahl von Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme vor Ort stichprobenartig überprüft werden
- 3 Hinweise zu Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen